

Vierte Allgemeinverfügung zur Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Vom 5. März 2021 – LAGuS 500-1/6 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 8050 - 6

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) trifft auf Grundlage des § 15 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in Verbindung mit § 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVBl. M-V S. 410) folgende Regelungen durch

Allgemeinverfügung:

A. Ausnahmegewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Absatz 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:
 - Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
 - Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel.
2. Abweichend von § 11 Absatz 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Dokumentation

Abweichend von § 16 Absatz 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmegewilligung die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitzachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft. Ich behalte mir den Widerruf dieser Allgemeinverfügung für den Fall vor, dass sich wesentliche Sachentscheidungsbedingungen ändern sollten.
2. Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse wegen der Unaufschiebbarkeit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Grundsatzdezernat Rostock und auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/#corona> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

AmtsBl. M-V 2021 S. 123